

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1995

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 31. Januar 1995

Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
16. 1. 95	Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter (Jubiläumsgabenverordnung – JubGVO)	57
1. 12. 94	Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlußprüfung an Abendrealschulen	59
2. 12. 94	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung	61
17. 1. 95	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	63
19. 1. 95	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnungen über die Bildung von Kammern für Handelssachen und über die Bildung auswärtiger Strafkammern des Landgerichts Karlsruhe bei dem Amtsgericht Pforzheim	63
29. 9. 94	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Hoher Geisberg«	64
1. 12. 94	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Hagnaufurter Ried« . .	66
5. 12. 94	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Kapellengrien«	68
19. 12. 94	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Galgenberg«	70

Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter (Jubiläumsgabenverordnung – JubGVO)

Vom 16. Januar 1995

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 103 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398),
2. § 8 des Landesrichtergesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 432):

§ 1

(1) Beamte des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehen-

den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren nach den folgenden Bestimmungen eine Jubiläumsgabe und in der Regel eine Dankurkunde.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beamte, die bei Berufung in ein Beamtenverhältnis zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieser Verordnung oder beim Übertritt zu einem solchen Dienstherrn eine Dienstzeit zwar nach den Vorschriften dieser Verordnung, aber nach den für ihr bisheriges Dienst- oder Arbeitsverhältnis geltenden Bestimmungen noch nicht vollendet haben.

(3) Absatz 1 gilt ferner für Beamte mit einem mit dem Mandat unvereinbaren Amt während der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes.

§ 2

(1) Die Jubiläumsgabe beträgt

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| 1. bei einer Dienstzeit von 25 Jahren | 600 Deutsche Mark, |
| 2. bei einer Dienstzeit von 40 Jahren | 800 Deutsche Mark, |
| 3. bei einer Dienstzeit von 50 Jahren | 1000 Deutsche Mark. |

(2) Die Jubiläumsgabe soll am Tage des Dienstjubiläums gezahlt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 soll die Jubiläumsgabe gezahlt werden

1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis oder des Übertritts zum neuen Dienstherrn,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 3 an dem Tage, an dem der Beamte wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt oder berufen wird; erfolgt eine solche Rückführung oder Berufung nicht, soll die Jubiläumsgabe nach Beendigung der Mitgliedschaft des Beamten in der gesetzgebenden Körperschaft, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt gezahlt werden, an dem der Beamte wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt oder treten würde,
3. in den Fällen, in denen die Vollendung einer Dienstzeit nach § 1 in die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge fällt, alsbald nach Beendigung der Beurlaubung, es sei denn, die Beurlaubung dauert bis zum Erreichen der Altersgrenze an.

(4) Die Jubiläumsgabe wird netto gezahlt.

§ 3

(1) Zur Dienstzeit im Sinne des § 1 zählen

1. die Zeit der abgeschlossenen Ausbildung (praktische Ausbildung, Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, Vorbereitungsdienst, Prüfungszeit) bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) im Bundesgebiet,
2. die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 29 Abs. 1 BBesG im Bundesgebiet sowie eines Amtsverhältnisses,
3. die Zeiten eines nicht berufsmäßigen Wehrdienstes, eines dem nicht berufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
4. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, soweit sie nach Eintritt in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 29 Abs. 1 BBesG im Bundesgebiet verbracht worden sind.

Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiten

1. gemäß § 30 BBesG,
2. einer Beurlaubung ohne Bezüge, es sei denn, die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde hat spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt, daß dieser dienstlichen Interessen dient; Absatz 1 Nr. 4 bleibt unberührt,
3. eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, das durch eine Entscheidung im Sinne von § 66 LBG oder durch das Disziplinarurteil der Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist,
4. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn er seine Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf seines Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,
6. in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das durch eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund durch den Arbeitgeber beendet worden ist,
7. eines unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst mit der Folge des Verlustes des Besoldungsanspruchs oder eines nicht genehmigten Fernbleibens von der Arbeit.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Nummern 3 bis 6 zulassen.

§ 4

Bei Anwendung des § 3 wird auch die Zeit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes bis zu dem Zeitpunkt berücksichtigt, an dem der Beamte wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt oder treten würde.

§ 5

Bei der Berechnung der Dienstzeit nach den §§ 3 und 4 wird bei Beamten, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten, ein Rest von mehr als 182 Tagen als vollendetes Dienstjahr gezählt.

§ 6

(1) Die Gewährung der Jubiläumsgabe wird hinausgeschoben,

1. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Geldbuße von mehr als 300 Deutsche Mark verhängt worden ist, bis zum Ablauf von drei Jahren,
2. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Gehaltskürzung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von fünf Jahren,
3. wenn die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren

ab dem Tage der Verhängung der Disziplinarmaßnahme, bei späterer Abänderung ab dem Tage der Verhängung der ursprünglichen Disziplinarmaßnahme (Nummer 1 und 2) oder seit dem Tage der Rechtskraft (Nummer 3) der Disziplinarmaßnahme. Verzögert sich die Rechtskraft auf Grund eines Rechtsmittels, das zu einer Verminderung des Disziplinarmaßes führt, wird die Verzögerungszeit auf die Zeit des Hinausschiebens angerechnet.

(2) Die Gewährung der Jubiläumsgabe ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen den Beamten straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen ihn Anklage erhoben ist oder ein förmliches Disziplinarverfahren schwebt.

§ 7

(1) Die Jubiläumsgabe wird von dem Dienstherrn des Beamten gewährt. Die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung der Jubiläumsgabe trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden und Dienststellen übertragen.

(2) Bei 40- und 50jährigem Dienstjubiläum wird die Dankurkunde von dem Ministerpräsidenten, beim 25jährigen Dienstjubiläum von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde ausgefertigt.

§ 8

Auf die nach dieser Verordnung zustehenden Jubiläumsgaben sind die aus demselben Anlaß aus öffentlichen Mitteln gewährten Geld- oder Sachzuwendungen anzurechnen.

§ 9

Für Richter des Landes gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter (Jubiläumsgabenverordnung – JubGVO) in der Fassung vom 6. Mai 1981 (GBl. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), mit den nachfolgenden Maßgaben außer Kraft.

(2) Die Zeit des Hinausschiebens der Gewährung der Jubiläumsgabe berechnet sich auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verhängten Disziplinarmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung. Die Zeit des Hinausschiebens der Gewährung der Jubiläumsgabe für die früheren Disziplinarstrafen, der Versagung des Aufstiegens im Gehalt oder der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe beträgt sieben Jahre; sie beginnt mit dem Tage der Verhängung, bei späterer Abänderung mit dem Tage der Verhängung der ursprünglichen Disziplinarstrafe.

(3) Bei allen nach dem 31. Januar 1995 als Beamte auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieser Verordnung tretenden Beamten können ausschließlich Zeiten gemäß dieser Verordnung berücksichtigt werden.

(4) Für die am 31. Januar 1995 vorhandenen Beamten bleibt die nach bisherigem Recht zu diesem Zeitpunkt maßgebende Jubiläumsdienstzeit unverändert.

STUTTGART, den 16. Januar 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
UNGER-SOYKA	WABRO
BAUMHAUER	WEINMANN
	REINELT

Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlußprüfung an Abendrealschulen

Vom 1. Dezember 1994

Auf Grund von § 23 Satz 1 Nr. 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105) wird verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Abschlußprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel der Abendrealschule erreicht ist.

§ 2

Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die Abschlußprüfung wird an den staatlich anerkannten Abendrealschulen abgehalten.

- (2) Die Abschlußprüfung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die schriftliche Prüfung findet gleichzeitig mit der ordentlichen Abschlußprüfung an Realschulen statt; der Zeitraum der mündlichen Prüfung wird vom Kultusministerium festgesetzt.
- (4) Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen Prüfung statt; das Staatliche Schulamt bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung an den einzelnen Abendrealschulen.

§ 3

Bildungsplan und Stundentafel

Der Unterricht orientiert sich am Bildungsplan der Realschule und richtet sich zumindest im letzten Schuljahr im wesentlichen nach dem Lehrplan für die Klasse 10 der Realschule.

§ 4

Teilnahme an der Prüfung

- (1) Zur Abschlußprüfung wird nur zugelassen, wer mindestens das letzte Schuljahr der Abendrealschule ordnungsgemäß besucht hat.
- (2) Die Noten für die Jahresleistungen im letzten Schuljahr in den Fächern der schriftlichen Prüfung sind etwa eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Schulleiter vorzulegen und dem Schüler mitzuteilen, in den übrigen Fächern etwa zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung.

§ 5

Schriftliche Prüfung

- (1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.
- (2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und die Pflichtfremdsprache.
- (3) Die an den öffentlichen Realschulen gestellten Prüfungsaufgaben werden für die Abendrealschulen übernommen. Die Bearbeitungszeit beträgt in Deutsch mindestens 180 Minuten und höchstens 240 Minuten, in Mathematik und in der Pflichtfremdsprache jeweils mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.
- (4) Jede Prüfungsarbeit wird vom Fachlehrer der Klasse und einem vom Staatlichen Schulamt bestellten Fachlehrer beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen bis zu zwei Noten voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bewertungen festgelegt.
- (5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist vom aufsichtsführenden Lehrer eine kurze Niederschrift zu fertigen.
- (6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden den Schülern etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

§ 6

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, dem angehören
1. als Vorsitzender ein Beauftragter des Staatlichen Schulamtes,
 2. als stellvertretender Vorsitzender der Leiter der Schule,
 3. die Fachlehrer der Prüfungsklassen,
 4. weitere vom Staatlichen Schulamt oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Mitglieder.
- (2) Für die Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Jedem Fachausschuß gehören an
1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
 2. der Fachlehrer der Klasse als Prüfer,
 3. ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich als Protokollführer.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich nach Wahl des Schülers
1. auf zwei, höchstens drei der Fächer Erdkunde, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Physik, Chemie und Biologie,
 2. darüber hinaus auf seinen Wunsch auf die Fächer der schriftlichen Prüfung.

Die Fächer sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Schulleiter zu benennen.

Ob sich die Prüfung zusätzlich auf weitere Fächer erstreckt, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Diese Prüfungsfächer werden dem Schüler etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

(4) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden überwiegend dem Stoffgebiet der Klasse 10 der Realschule entnommen. Sie werden vom Fachlehrer gestellt; der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken.

(5) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (bis zu sechs Schüler) durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Schüler ist vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit zu geben, ein Schwerpunktthema zu benennen oder eine Abschlußarbeit anzufertigen. Das Schwerpunktthema bzw. das Thema der Abschlußarbeit wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen. Jeder Schüler wird je Fach etwa 10 Minuten geprüft. In Physik, Chemie und Biologie kann die Prüfungszeit bis auf 20 Minuten verlängert werden, sofern die Prüfung einen fachpraktischen Teil enthält.

(6) Im Anschluß an die Prüfung setzt der Fachausschuß das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Der Fachausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(7) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben.

§ 7

Notengebung und Ergebnis der Prüfung

(1) Bei der Bewertung der Jahresleistungen in den Prüfungsfächern sowie bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung werden Zehntelnoten, im übrigen nur ganze Noten erteilt.

(2) Die Endergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Endergebnisse errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung, wobei die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung gleich zählen. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise zu runden ist (Beispiel: 2,5 bis 3,4 befriedigend). In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, gelten die Jahresleistungen als Endergebnisse.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt weiter fest, wer die Prüfung bestanden hat. Maßgebend für diese Feststellung ist die Realschulversetzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. Alle Prüfungsfächer sind maßgebende Fächer, die schriftlichen Prüfungsfächer Kernfächer im Sinne der Realschulversetzungsordnung;

2. § 1 Abs. 3 der Realschulversetzungsordnung findet keine Anwendung.

(4) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach einem weiteren einjährigen Besuch der Abendrealschule einmal wiederholen.

§ 9

Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

Für die Nichtteilnahme und den Rücktritt von der Abschlußprüfung sowie für Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße gelten §§ 8 und 9 der Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlußprüfung an Real-

schulen vom 4. August 1994 (GBI. S. 417) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Abschlußprüfung für Abendrealschulen (Ordnung der Abschlußprüfung für Abendrealschulen) vom 4. Mai 1984 (GBI. S. 347) außer Kraft.

STUTTGART, den 1. Dezember 1994 DR. SCHULTZ-HECTOR

Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

Vom 2. Dezember 1994

Auf Grund von § 110a des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBI. S. 269) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1530) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum verordnet:

Artikel 1

Die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung vom 8. August 1991 (GBI. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 1994 (GBI. S. 277), wird wie folgt geändert:

Anlage 2 erhält folgende Fassung:

»Anlage 2

(zu § 3 Abs. 2 Nr. 5)

Positivkatalog

Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, die in Schutzgebieten in der engeren Schutzzone (Zone II) und weiteren Schutzzone (Zonen III und IV) angewendet werden können

Allgemeines

Der Positivkatalog enthält chemische Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und andere Stoffe, die als Pflanzenschutzmittel verwendet werden (Wirkstoffe).

Im Positivkatalog sind nur die Wirkstoffbezeichnungen und keine Handelsnamen aufgeführt. Ein Pflanzenschutzmittel darf nur dann in einem Schutzgebiet angewandt werden, wenn der Wirkstoff oder bei Wirkstoffkombinationen alle Wirkstoffe im Positivkatalog aufgeführt sind.

Wirkstoffe			
Abamectin	2.4-D	Fluazinam	Metolachlor
Acephat	Dalapon	Flubenzimin	Metsulfuron
Acridinbasen	Deiquat	Fluoroglycofen	Mineralöle
Alpha-Cypermethrin ⁸	Deltamethrin	Flurochloridon	Myclobutanil
Amidosulfuron	Demeton-S-methyl	Fluroxypyr	
Amitraz	Demeton-S-methyl-sulfon	Flusilazol	α -Naphthylessigsäure- amid
Amitrol	Desmedipham	Flutriafol	α -Naphthylessigsäure- ester
Anilazin	Dichlofluanid	Fosetyl	Napropamid
Anthrachinon	Dichlorbenzoesäure- methylester	Fuberidazol	Nuarimol
Apfelwickler-Granulose- virus	Dichlorprop-P	Glufosinat	
Azinphos-methyl	Dichlorvos	Glyphosat	
Azocyclotin	Diclobutrazol	Guazatin (e)	Omethoat
	Diclofop		Oxydemeton-methyl
	Dicyclopentadien	Heptenophos	
Bacillus thuringiensis	Didecyldimethyl- ammoniumchlorid ⁸	Hexythiazox	
Baumwachse	Diethofencarb	8-Hydroxychinolin ⁷	Paclobutrazol
Benomyl ⁸	Difenoconazol	Hymexazol	Paraquat
Beta-Cyfluthrin	Diflubenzuron		Parathion
Bifenox	Diiflufenican	Imazalil	Parathion-methyl
Bitertanol	Dikegulac	Imidacloprid	Parfümöl Daphne
Bromadiolon	Dimefuron	β -Indolylbuttersäure ³	Penconazol
Bromfenoxim	Dimethomorph	β -Indolylessigsäure	Pencycuron
Bromophos	Dinocap	Ioxynil	Pendimethalin
Bromoxynil	Dithianon	Iprodion	Permethrin
Bromuconazol	Diuron	Isofenphos	Phenmedipham
Bupirimat	(E) 7-(Z) 9-Dodecadienylacetat (E7Z9-12Ac)	Isoproturon	Phosalon
Butoxycarboxim ⁶		Isoxaben	Phosphamidon
			Phoxim
Calciumcyanamid	Eisen(II)-sulfat	Kali-Seife	Piperonylbutoxid
Carbendazim	Eisen(III)-sulfat	Kohlendioxid	Piproctanyl
Carbetamid	Endosulfan	Kupferhydroxid	Pirimicarb
Carbofuran ²	Epoxiconazol	Kupfernaphthenat	Prochloraz
Carbosulfan ⁵	EPTC	Kupferoxychlorid	Procymidon
Carboxin	Esfenvalerat	Kupfersulfat	Propamocarb
Chinolinderivate	Ethephon		Propaquizafop
Chinomethionat	Ethiofencarb ⁶	Lambda-Cyhalothrin	Propham
Chlorfenvinphos	Ethofumesat	Lecithin	Propiconazol
Chlorflurenol		Lenacil	Propineb
Chloridazon	Fenarimol		Prosulfocarb
Chlormequat	Fenbuconazol	Magnesiumphosphid	Pyrazophos
Chlorphacinon	Fenbutatin-oxid	Mancozeb	Pyrethrine
Chlorpropham	Fenchlorazol	Maneb	Pyridat
Chlorpyrifos	Fenfuram	MCPA	Pyrifenoxy
Chlorthalonil	Fenoxaprop	Mecoprop-P	
Chlortoluron	Fenoxaprop-P	Metalaxyl ⁵	Quassin
Clofentezin	Fenoxycarb	Metaldehyd	Quinmerac
Clopyralid	Fenpiclonil	Metam	Quizalofop
Cumatetralyl	Fenpropathrin	Metamitron	
Cyanamid	Fenpropimorph	Metarhizium anisopliae	R 25 788
Cycloat	Fenthion	Metazachlor	Rapsöl
Cycloxydim	Fentin-hydroxid	Methabenzthiazuron	Rimsulfuron
Cyfluthrin	Fentinacetat	Methamidophos ⁴	
Cymoxanil	Fenvalerat	Methidathion	
Cypermethrin ⁸	Ferbam	Methiocarb	Schwefel
Cyproconazol	Fluazifop	Metiram	Sulfachinoxalin
		Metobromuron	Sulfotep

Tebuconazol	Tribenuron
Teflubenzuron	Trichlorfon
Tefluthrin	Tridemorph
Terbufos	Triflumuron
Terbutryn	Trifluralin
Thiabendazol	Triforin
Thifensulfuron	
Thiodicarb	Verbißmittel
Thiophanat-methyl	Vinclozolin
Thiram	
Tolclofos(methyl)	Warfarin
Tolyfluanid	Wundbehandlungsmittel
Triadimefon	
Triadimenol	Z-9 Dodecenylacetat
Triallat	Zibethextrakt
Triasulfuron	Zineb
Triazoxid	Zinkphosphid

1 Nicht zugelassen in der engeren Schutzzone (Zone II).

2 Nur zulässig als Rettich-, Zichorien- und Zuckerrübensaatgutpille.

3 Nicht zulässig sind die Handelspräparate Rhizopon AA 2 und Rhizopon AA Tabletten.

4 Nicht zulässig als Gießmittel.

5 Nur zulässig als Saatgutbehandlungsmittel.

6 Nur zulässig an Balkon- und Zimmerpflanzen.

7 Tauchbehandlung mit Chinisol W nicht zulässig.

8 Nicht zulässig zur Tauchbehandlung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Dezember 1994

SCHÄFER

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Vom 17. Januar 1995

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 15 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75),
2. § 5 Abs. 3 und 4 und § 18 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101):

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrig-

keiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1994 (GBI. S. 360), wird wie folgt geändert:

§ 13 Nr. 15 erhält die folgende Fassung:

»15. dem Fahrpersonalgesetz, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 und Abs. 3 das Landesbergamt zuständig ist, mit der Maßgabe, daß die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten durch die folgenden Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter erfolgt:

- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Freiburg für Ordnungswidrigkeiten, die von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern im Regierungsbezirk Freiburg verfolgt werden,
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe für Ordnungswidrigkeiten, die von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern im Regierungsbezirk Karlsruhe verfolgt werden,
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Sigmaringen für Ordnungswidrigkeiten, die von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern im Regierungsbezirk Tübingen verfolgt werden,
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart für Ordnungswidrigkeiten, die von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern im Regierungsbezirk Stuttgart verfolgt werden.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1995 in Kraft.

STUTTGART, den 17. Januar 1995

SOLINGER

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnungen über die Bildung von Kammern für Handelssachen und über die Bildung auswärtiger Strafkammern des Landgerichts Karlsruhe bei dem Amtsgericht Pforzheim

Vom 19. Januar 1995

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 93 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnung im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 19. Januar 1965 (GBI. S. 5),
2. § 78 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung der Landes-

regierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 20. März 1989 (GBI. S. 117):

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 17. Februar 1961 (GBI. S. 39) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

- »b) beim Landgericht Karlsruhe für dessen Bezirk, jedoch unter Ausschluß der Bezirke der Amtsgerichte Pforzheim und Maulbronn, für die eine Kammer für Handelssachen mit dem Sitz in Pforzheim besteht,«.

Artikel 2

Die Verordnung des Justizministeriums über die Bildung auswärtiger Strafkammern des Landgerichts Karlsruhe bei dem Amtsgericht Pforzheim vom 5. Juni 1989 (GBI. S. 229) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Diesen Strafkammern wird für den Bezirk der Amtsgerichte Pforzheim und Maulbronn die gesamte Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen, soweit nicht gemäß § 74 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Schwurgerichtskammer zuständig ist.«

Artikel 3

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1995 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Januar 1995

DR. SCHÄUBLE

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Hoher Geisberg«

Vom 29. September 1994

Auf Grund von §§ 21, 58 und § 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBI. S. 73), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Schüttertal, Ortenaukreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hoher Geisberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 21 ha, nimmt eine Teilfläche der Süd- und Westabhänge des Hohen Geisberges ein und umfaßt auf der Gemarkung Schweighausen das Grundstück Flst. Nr. 331 sowie Teile der Grundstücke Flst. Nr. 319, 319/1, 336, 336/3 bis 336/5 und 349 nach dem Stande vom 12. Februar 1986.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 vom 31. März 1992 und in einer Karte im Maßstab 1:5000 vom 31. März 1992 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i. Br. und beim Landratsamt Ortenaukreis in Offenburg auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 und 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der durch ehemalige Reutbergwirtschaft geprägten Abhänge des Hohen Geisbergs als

- Bereich mit besonderer landschafts- und kulturhistorischer Bedeutung,
- Lebensraum mit verschiedenen Pflanzengesellschaften, insbesondere mit artenreichen und seltenen Gehölzstrukturen,
- Naturraum von besonderer Eigenart und Schönheit und
- Demonstrations- und Forschungsobjekt für die Wissenschaft.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere auch Bodenbestandteile zu entnehmen;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- und Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorbetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Stätten für Sport und Spiel sowie Erholungseinrichtungen jegliche Art anzulegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität mit der Maßgabe, daß
 - a) bei der Pflege und Verjüngung laubholzreiche Mischbestände aus standortgerechten, einheimischen Baumarten begründet werden,
 - b) Mehlbeerbäume und Stechpalmen zu schonen sind,
 - c) Gebüschzonen nur kleinflächig (bis 5 ar) genutzt werden dürfen,
 - d) im übrigen Kahlhiebe – mit Ausnahme von Fichten- und Douglasienbeständen – nur durchgeführt werden dürfen, soweit dies waldbaulich erforder-

lich ist und eine Fläche von 0,5 ha nicht überschritten wird, wobei angrenzende, noch nicht gesicherte Kulturen auf die Kahlfläche anzurechnen sind,

- e) Wege nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt oder wesentlich verändert werden dürfen;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; Bodenbestandteile dürfen nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde entnommen werden;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Gebüschzonen sind so zu pflegen, daß sie nicht in Hochwald übergehen und Vorwaldstadien erhalten bleiben.

(2) Im übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen von der höheren Naturschutzbehörde gemäß § 18 Abs. 1 NatSchG angeordnet werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts über das »Naturschutzgebiet Hoher Geisberg« vom 27. Februar 1940 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 29. September 1994 DR. SCHROEDER

Verkündungshinweis

Gemäß § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Hagnaufurter Ried«**

Vom 1. Dezember 1994

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Ingoldingen, Landkreis Biberach, und der Stadt Aulendorf, Landkreis Ravensburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hagnaufurter Ried«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 31,5 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Winterstettendorf der Gemeinde Ingoldingen in den Gewannen Ried und Unteres Krukenholz die Flurstücke 53, 56–72, 74–78, 80, 101, 104–108, 110 sowie die Feldwege 9 teilweise, 15 und 16,

auf Gemarkung Tannhausen der Stadt Aulendorf im Gewann St. Titus die Flurstücke 15/1, 15/2 teilweise und 15/5.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15. Oktober 1994 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen

Festlegungen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen und bei den Landratsämtern Biberach und Ravensburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Förderung faunistisch reichhaltiger und landschaftsprägender Niedermoorflächen sowie floristisch und faunistisch hochwertiger, sich naturnah regenerierender ehemaliger Torfstiche. Die regionale und überregionale Funktion als Brut- und Rastplatz für zahlreiche Vogelarten sowie als potentieller Lebensraum für seltene und höchst gefährdete Wiesenbrüter gilt es im Verbund der oberschwäbischen Feuchtgebiete zu bewahren.

Dies bedeutet insbesondere

- die Erhaltung und Förderung des ökologischen Inventars mit Vorsorge- und Pflegemaßnahmen für die artenreichen Pflanzen- und Tiergemeinschaften sowie deren ungestörte Ansiedlung bzw. Bestandsstabilisierung;
- die Erhaltung, Förderung und Stabilisierung von Niedermoorreststandorten als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Arten sowie von ehemaligen Torfstichen als Rückzugsgebiete für hochspezialisierte Arten;
- die Erhaltung der Moorlandschaft auf lokaler Ebene;
- die Regenerierung und Stabilisierung des Wasserhaushalts als Voraussetzung für die Erhaltung der Moorböden und die Entwicklung der charakteristischen gefährdeten faunistischen und floristischen Lebensgemeinschaften;
- die Durchführung extensiver Nutzungsformen, die auf die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege abgestimmt sind.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder

- der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere Boden- oder Materialablagerungen vorzunehmen oder Torf abzubauen;
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck zu verändern, insbesondere den Grundwasserstand abzusenken oder eine stärkere Entwässerung zu bewirken;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. neu aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Massenveranstaltungen aller Art durchzuführen;
 11. das Schutzgebiet in den Zeiten vom 20. März bis 31. Juli außerhalb der Wege zu betreten oder das Schutzgebiet zu befahren;
 12. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu machen;
 13. Hunde frei laufen zu lassen;
 14. Luftfahrzeuge aller Art oder Schiffsmodelle zu betreiben;
 15. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 16. Düngemittel zu verwenden oder Chemikalien aller Art einzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß

- a) der Schutzzweck gefördert wird, insbesondere größtmögliche Rücksicht auf die Vogelwelt genommen wird,
 - b) die Jagd auf Federwild erst ab 1. November zulässig ist,
 - c) keine Fütterungen für Schalen- und Federwild errichtet werden und bestehende Fütterungseinrichtungen entfernt werden,
 - d) keine Kirsungen an feuchten Standorten eingerichtet werden,
 - e) Hochsitze nur als einfache Ansitzleitern aus naturbelassenen Rundhölzern in unmittelbarem Anschluß an hochwüchsige Gehölze errichtet werden;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) standortgerechte Waldgesellschaften dauerwaldartig genutzt werden,
 - b) nicht standortgerechte Aufforstungen langfristig unter Ausnutzung der Naturverjüngung in einem naturnah aufgebauten gestuften Wald mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern umzuwandeln sind. Zu diesem Zweck ist auch der einmalige flächige Hieb bis zu 1 ha zulässig. § 4 Abs. 2 Nr. 7 bleibt unberührt;
 3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, Intensität und Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) auf Flst. 105 der Gemarkung Winterstettendorf nur mit Festmist gedüngt werden darf,
 - b) in der Zeit vom 20. März bis 30. Juni kein Walzen, Eggen oder Schleifen und keine Schafbeweidung erfolgen,
 - c) ein Umbruch von Grünland unterbleibt,
 - d) landeseigene Grundstücke nicht vor dem 1. Juli gemäht werden dürfen und im übrigen entsprechend dem Pflegeplan bewirtschaftet werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Pflanzenschutzanwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt;

4. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Unterhaltungsarbeiten an Wassergräben dürfen bei maschineller Räumung nur in der Zeit vom 15. September bis 31. Oktober vorgenommen werden. Bestehende Rohrdurchlässe dürfen nicht tiefergelegt werden;

6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen.

§ 6

Gestaltungsmaßnahmen

Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung, die ohne die erforderliche behördliche Genehmigung errichtet wurden, sind zu beseitigen. Nutzungen, die Eingriffe gemäß §§ 10 bis 12 NatSchG sind und für die keine behördlichen Genehmigungen vorliegen, sind zu unterlassen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 bis 7 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 1. Dezember 1994

DR. GÖGLER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Kapellengrien«

Vom 5. Dezember 1994

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Bellingen, Gemarkung Rheinweiler, und auf dem Gebiet der Gemeinde Efringen-Kirchen, Gemarkung Kleinkems, Landkreis Lörrach, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kapellengrien«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 70 ha. Es liegt westlich der Autobahn zwischen den Gemeinden Rheinweiler und Kleinkems und erstreckt sich bis zum Rhein.

Nach dem Stand vom 4. Oktober 1991 umfaßt es auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Bellingen, Gemarkung Rheinweiler, die Grundstücke Flst. Nrn. 1925, 1925/2 (teilweise), 1925/8 (teilweise) und 1926/4, auf dem Gebiet der Gemeinde Efringen-Kirchen, Gemarkung Kleinkems, die Grundstücke Flst. Nrn. 1152 (teilweise), 1152/1, 1152/12, 1152/13 und 3364 (teilweise) sowie die Wasserfläche des Rheins auf deutschem Hoheitsgebiet von Stromkilometer 183, 350 bis 185, 750.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 5000 des Regierungspräsidiums Freiburg, jeweils mit Stand vom 25. März 1993, rot eingetragen. Die westliche Schutzgebietsgrenze verläuft entlang der Staatsgrenze (Talweg des Rheins).

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i. Br. und beim Landratsamt Lörrach in Lörrach auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung eines besonders vielfältigen Bereichs am südlichen Oberrhein mit unterschiedlichen, eng benachbarten Biotoptypen (Rhein mit Anlandungsflächen, Trockenaue, Kiesgrube mit wechselndem Grundwasserstand)

- als Lebensraum einer Vielzahl seltener und gefährdeter, teilweise vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
- als ganzjährig bedeutendes Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für verschiedene seltene und gefährdete Vogelarten;
- als interessantes Objekt für die wissenschaftliche Forschung.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;

11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. schwimmende Anlagen zu verankern sowie Stege und Bootsanlegestellen zu errichten;
14. Schwimmmodelle zu betreiben und Flugmodelle aufsteigen zu lassen;
15. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß

- a) das Betreten der Kiesgrube (Grundstück Flst. Nr. 1926/4 auf Gemarkung Rheinweiler) und des Rheinvorlandes (Grundstück Flst. Nr. 1925/2 auf Gemarkung Rheinweiler und Grundstück Flst. Nr. 1152/1 auf Gemarkung Kleinkems) nur im Rahmen der jagdrechtlich gebotenen Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild gestattet ist. Zulässig bleibt das Betreten des Rheinvorlandes in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober jeden Jahres zur Jagd auf Schwarzwild im Rahmen der Wildschadensverhütung sowie in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember jeden Jahres zur Jagd auf Wasserwild;
- b) die Jagd auf Wasserwild nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember zulässig ist;
- c) lediglich die Errichtung einfacher Ansitzleitern gestattet ist;
- d) die Einrichtung von Fütterungsstellen und Kurrungen untersagt ist;

2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß

- a) in der Kiesgrube (Grundstück Flst. Nr. 1926/4 auf Gemarkung Rheinweiler) nur Hegemaßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig sind;
- b) die Fischerei mit der Handangel am Rhein von Stromkilometer 183,75 bis 184,3 und von Stromkilometer 184,7 bis 185,4 untersagt ist;

3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß

- a) bei Bestandspflege und Verjüngung naturnahe, aus standortgemäßen einheimischen Laubbaumarten zusammengesetzte Bestände zu erhalten bzw. anzustreben sind;

- b) Kahlhiebe die Fläche von 0,5 ha nicht überschreiten dürfen, wobei angrenzende Kulturlächen bis zum Stadium des Kronenschlusses anzurechnen sind;
 - c) die auf Teilflächen vorhandene lichte bis lückige Bestandsstruktur der Wälder zu erhalten ist;
 - d) die Anlage oder der Ausbau von Wegen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig ist;
 - e) auf die Standorte und Wohnstätten von Pflanzen und Tieren, insbesondere gefährdeter und geschützter Arten, größtmögliche Rücksicht zu nehmen ist;
4. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität;
 5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
 6. für Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein einschließlich der Strombauwerke, Ufer und der sonstigen technischen Anlagen gemäß §§ 7, 8 Bundeswasserstraßengesetz;
 7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
 8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs.2 Nr.4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet entgegen § 5 Nr.1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnungen des Landratsamtes Lörrach über das Landschaftsschutzgebiet »Rheinvorland« vom 30. Dezember 1972, veröffentlicht in der Badischen Zeitung vom 30. Dezember 1972 und über das Landschaftsschutzgebiet »Rheinlandvorland II« vom 10. März 1983, veröffentlicht in der Badischen Zeitung vom 20. Mai 1983 (geändert am 21. Mai 1983), außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 5. Dezember 1994 DR. SCHROEDER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Galgenberg«

Vom 19. Dezember 1994

Auf Grund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mühlheim, Landkreis Tuttlingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Galgenberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 13,2 ha und liegt nordwestlich der Stadt Mühlheim am Eingang zum Lipbachtal. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. Februar 1994 auf dem Gebiet der Stadt Mühlheim, Gemarkung Mühlheim, die Grundstücke Flst. Nrn. 1450 (teilweise), 1465, 1465/1, 1466 (teilweise), 1470/1, 1470/2, 1470/3, 1471/1 (teilweise), 1472/1 (teilweise), 1472/2, 1472/3, 1472/4, 1472/5, 1473/3.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und in einer Karte im

Maßstab 1 : 2500, jeweils mit Stand vom 1. Februar 1994, rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i. Br. und beim Landratsamt Tuttlingen in Tuttlingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Galgenbergs als

1. Lebensraum für eine Vielzahl seltener und geschützter, auf offenes und extensiv genutztes Gelände angewiesener, wärme- und trockenheitsliebender Tiere und Pflanzen;
2. ein vom Menschen durch jahrhundertlange Nutzung geprägter Landschaftsteil mit Wacholderheiden, Magerrasen, blumenbunten Hochstaudensäumen, landschaftsbildprägenden Einzelbäumen, Hecken und einem orchideenreichen Laubmischwald.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern sowie die Wasserqualität durch das Einbringen von Stoffen zu beeinflussen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. das Starten und Landen von Luftfahrzeugen einschließlich Luftsportgeräten sowie der Aufstieg von Flugmodellen;
14. organisierte Wanderungen oder andere Veranstaltungen mit mehr als 40 Teilnehmern durchzuführen; dies gilt nicht für das jährlich stattfindende, traditionelle Funkenfeuer.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) dafür notwendige Hochsitze nur landschaftsangepaßt und in einfacher Bauweise errichtet werden dürfen;
 - b) die Einrichtung von Fütterungen und Wildäckern untersagt ist;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Landwirtschaft in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) Grundstück Flst. Nr. 1472/1 nur als Wiese genutzt werden darf;
 - b) auf den übrigen Flächen mit Ausnahme der Waldflächen auf Teilbereichen der Grundstücke Flst. Nrn. 1470/2, 1471/1, 1472/3 und 1473/3 nur die extensive Beweidung mit Schafen ohne Düngung, ohne Koppeln und ohne Pferchen zulässig ist;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der Forstwirtschaft in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) im steilen Westhang und Südhang (Teile der Grundstücke Flst. Nrn. 1470/2, 1471/1 und 1473/3) nur Eingriffe zur Verringerung des Fichtenanteils sowie zur Förderung der lichtliebenden

